

Dienstvereinbarung zur temporären Verlagerung des Dienstortes an die Wohnstätte der Beschäftigten

Zwischen der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Präsidentin, und dem Personalrat der wissenschaftlichen Beschäftigten, vertreten durch die Vorsitzenden sowie

Zwischen der Fachhochschule Bielefeld, vertreten durch die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung, und dem Personalrat der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung, vertreten durch den Vorsitzenden,

wird folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

1.

Diese Dienstvereinbarung gilt ab Unterzeichnung bis auf weiteres. Die Regelungen werden aufgehoben, sobald es zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus nicht mehr dringend erforderlich die Präsenz und die damit verbundenen Gruppenbildungen und menschliche Interaktion an der Hochschule zu vermindern. Die Erforderlichkeit richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institut.

2.

Der Dienort aller Beschäftigten wird, in Ergänzung zu dem bereits arbeitsvertraglich geregelten Dienort, auch auf die Wohnstätte der oder des jeweiligen Beschäftigten gelegt. Das Direktionsrecht, an welchem Dienort die Dienstleistung zu erbringen, bleibt unberührt. Der bisher vereinbarte Dienort gilt als regelmäßiger Dienort; er ist Dienort im Sinne des Reisekostenrechts.

3.

Während der Tätigkeit in der Wohnstätte gilt, dass Beschäftigte während Ihrer Arbeitszeit für die Fachhochschule Bielefeld telefonisch erreichbar sein müssen. Dies gilt zumindest für die Servicezeit im Sinne der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit. Inwieweit eine darüberhinausgehende telefonische Erreichbarkeit in der Arbeitszeit außerhalb der Servicezeit erforderlich ist, obliegt der Entscheidung der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten.

Weiterhin sind Beschäftigte verpflichtet, während ihrer Arbeitszeit regelmäßig ihre dienstlichen E-Mails abzurufen.

Beschäftigte haben zudem während ihrer Arbeitszeit ihre dienstliche Telefonnummer auf eine Telefonnummer umzuleiten, die in der Wohnstätte angenommen werden kann. Sofern die umgeleitete Telefonnummer für die Anrufende oder den Anrufenden erkennbar ist und es sich nicht um eine von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellte Mobilfunknummer handelt, ist diese Maßnahme freiwillig. Ebenso ist ein Anruf von Personen außer der oder des unmittelbaren Vorgesetzten von einer privaten Telefonnummer freiwillig. Eine private Telefonnummer ist für ausgehende Anrufe zu benutzen, wenn die Möglichkeit der Rufnummernunterdrückung besteht. Entstandene Telefonkosten hat die Fachhochschule Bielefeld zu erstatten. Abweichende Regelungen, die nicht zu Lasten der Beschäftigten gehen, können mit den unmittelbaren Vorgesetzten vereinbart werden.

4.

Die Arbeitszeit in der Wohnstätte ist wie die Arbeitszeit in den Räumen der Fachhochschule Bielefeld zu erfassen.

5.

Die Dienstvereinbarung über die Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit vom 15.01.2018 wird für die Dauer der Geltung dieser Dienstvereinbarung temporär wie folgt geändert:

- (1) In Ergänzung zu § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 gilt: Abweichungen von der regelmäßigen täglichen sowie wöchentlichen Arbeitszeit bedürfen der Zustimmung der oder des Vorgesetzten.
- (2) In Abweichung von § 3 Abs. 2 gilt für in dem Zeitraum der Geltung dieser Dienstvereinbarung entstandenen Überschreitungen: Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Aufbau eines Zeitguthabens) dürfen von Vorgesetzten nur bei notwendigen Arbeiten genehmigt oder angeordnet werden. Sie sollen möglichst kurzfristig wieder ausgeglichen werden.
- (3) In Abweichung von § 3 Abs. 2 gilt für Zeitguthaben, die vor dem Zeitraum der Geltung dieser Dienstvereinbarung entstanden sind: Zeitguthaben sind ab Geltung dieser Dienstvereinbarung durch eine Reduzierung der täglichen Arbeitszeit auf die Servicezeit abzubauen. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt eine Reduzierung durch eine in Absprache mit der oder dem Vorgesetzten reduzierten Servicezeit. Nach Zustimmung der oder des Vorgesetzten
- (4) In Abweichung von § 3 Abs. 2 Satz 7 gilt: Die Fehlzeiten dürfen nicht mehr als 40 Stunden betragen.
- (5) In Abweichung von § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt: Innerhalb eines Kalenderjahres dürfen die Beschäftigten nicht mehr als 30 ganze Tage, auch zusammenhängend in Anspruch nehmen, sofern dies dienstlich vertretbar ist.

6.

Die Dienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit vom 28.01.2020 wird für die Dauer der Geltung dieser Dienstvereinbarung temporär außer Kraft gesetzt.

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk, Präsidentin

i.V. gez. O. Scheele

Gehsa Schnier, Vizepräsidentin für Wirtschaft- und Personalverwaltung

gez. Demoliner

Sabine Demoliner

Vorsitzende des Personalrates der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

gez. Dirk Vordemvenne

Dirk Vordemvenne

Vorsitzender des Personalrates der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung